

## B e b a u u n g s p l a n (Satzung)

für das Erholungsgebiet "Taffingstal" in Saarlouis-Picard und  
-Neuforweiler

Gemarkung Picard, in den Fluren 12, 13 und 14  
Gemarkung Neuforweiler, in den Fluren 4 und 8  
Gemarkung Lisdorf, in Flur 11.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-  
gesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I, S. 341) sowie in der  
Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976  
(BGBI. I S. 2256) gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der  
Sitzung des Stadtrates vom 27.06.1973 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch die Kreisstadt  
Saarlouis - Amt für Bauwesen -, Stadtplanung.

### Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes

- |   |   |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich des Bebauungs-<br>planes | siehe Plan  |
| 2. Art der baulichen Nutzung                | Es gilt die Baunutzungsverord-<br>nung (BauNVO) 1977 (BGBI. I<br>Nr. 63, S. 1764)       |
| 2.3 Baugebiet                               | siehe Plan WA   |
| 2.3.1 zulässige Anlagen                     | Gemäß BauNVO § 4 (2) ist zu-<br>lässig<br>1. Wohngebäude<br>2. entfällt<br>3. entfällt  |
| 2.3.2 ausnahmsweise zulässige<br>Anlagen    | Gemäß BauNVO § 4 (3) sind aus-<br>nahmsweise zugelassen:<br>Ställe für Kleintierhaltung |

|  |   |
|--|---|
| 2.10 Sondergebiete                           | Alle Flächen des Geltungsbereiches<br>- ausgenommen die Flächen für WA,<br>Wasserwerk und Gemeinbedarf -<br>bilden ein Sondergebiet für Naher-<br>holung gemäß § 10 BauNVO.   |
| 2.10.1 zulässige Anlagen                     | Zulässig sind:<br>ehemalige Mühle als Gaststätte,<br>Schutzhütten, Bootssteg und Kiosk<br>für den Betrieb von Bootsverleih,<br>sanitäre Einrichtungen soweit Ver-<br>und Entsorgung gesichert sind.<br>Einrichtungen und Flächen, die der<br>Zweckbestimmung "Naherholung" dienen<br>Die Grünflächen mit zugehörigen Geh-<br>und Sitzflächen, Flächen für die<br>Forstwirtschaft, Flächen für Land-<br>wirtschaft und Gartenbau, Flächen<br>für Spiel- und Sportgeräte sowie<br>zum Lagern. |
| 2.10.2 ausnahmsweise zulässige<br>Anlagen    | entfällt  |
| 3. Maß der baulichen Nutzung                 |   |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse                   | siehe Plan  |
| 3.2 Grundflächenzahl                         | siehe Plan  |
| 3.3 Geschoßflächenzahl                       | siehe Plan  |
| 3.4 Baumassenzahl                            | entfällt  |
| 3.5 Grundflächen der baulichen<br>Anlagen    | entfällt  |
| 4. Bauweise                                  | entfällt  |
| 5. Überbaubare Grundstücks-<br>flächen       | siehe Plan  |
| 6. Nicht überbaubare Grundstücks-<br>flächen | siehe Plan  |

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 7.   | Stellung der baulichen Anlagen   | siehe Plan  |
| 8.   | Mindestgröße der Baugrundstücke  | entfällt  |
| 9.   | Mindestbreite der Baugrundstücke   | entfällt  |
| 10.  | Mindesttiefe der Baugrundstücke  | entfällt  |
| 11.  | Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind: |   |
| 11.1 | Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen   | siehe Plan  |
| 11.2 | Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken                     | innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen               |
| 11.3 | Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke                            | innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 12.  | Höhenlage der baulichen Anlagen  | entfällt  |
| 13.  | Flächen für den Gemeinbedarf   | Fläche für Sport- und Erholungseinrichtungen                |
| 14.  | Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen  | entfällt  |
| 15.  | Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die  |   |





30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen siehe Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche, wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen siehe Plan
32. Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen der gesamte Geltungsbereich
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen
- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern siehe Plan

b) Bindungen für Bepflanzungen  
und für die Erhaltung von  
Bäumen, Sträuchern und Ge-  
wässern

entfällt

35. Flächen für Aufschüttungen, Ab-  
grabungen und Stützmauern so-  
weit sie zur Herstellung des  
Straßenkörpers erforderlich sind. Nach besonderem Projekt.  
Soweit Böschungen infolge Ab-  
grabungen oder Aufschüttungen  
durch den Straßenbau auf bzw.  
an den Grundstücken entstehen,  
bleiben sie Eigentum der An-  
lieger. Die Böschungen richten  
sich nach dem späteren besonde-  
ren Straßenprojekt.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung  
besondere bauliche Vorkehrungen  
gegen äußere Einwirkungen er-  
forderlich sind

entfällt

2. Flächen, bei denen besondere  
bauliche Sicherungsmaßnahmen  
gegen Naturgewalt erforderlich  
sind

entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau  
umgeht oder die für den Abbau  
von Mineralien bestimmt sind

im gesamten Geltungsbereich

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG  
in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256)

Landschaftsschutzgebiet

Zum Bebauungsplan gehören:

2 Blätter i.M. 1 : 1 000, und zwar  
Blatt 1 = P 10, P 13, P 14 und  
Legende  
Blatt 2 = P 11, P 12, P 15, P 16  
und N 3

Auf den Übersichtsplan wird ver-  
wiesen.

Planzeichen:

Nach der Planzeichenverordnung vom  
19. Januar 1965 und DIN 18003  
-unmaßstäblich-

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2 a (6)  
BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..07.08.78.....  
bis einschließlich ..08.09.78..... zu jedermanns Einsicht öffentlich  
ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ...28.07.78.....  
mit dem Hinweis "ortsüblich bekanntgemacht", daß Bedenken und An-  
regungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarlouis, den ....09.04.1981.....

  
Der Oberbürgermeister



Der Stadtrat hat am ...29.11.79..... den Bebauungsplan gemäß § 10  
BBauG als Satzung beschlossen.

Saarlouis, den ....09.04.1981.....

  
Der Oberbürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den ....22.6.1981.....

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und  
Bauwesen

SAARLAND

I. A.

  
(Würker)

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen  
D/c-5443/81 Co/Bc

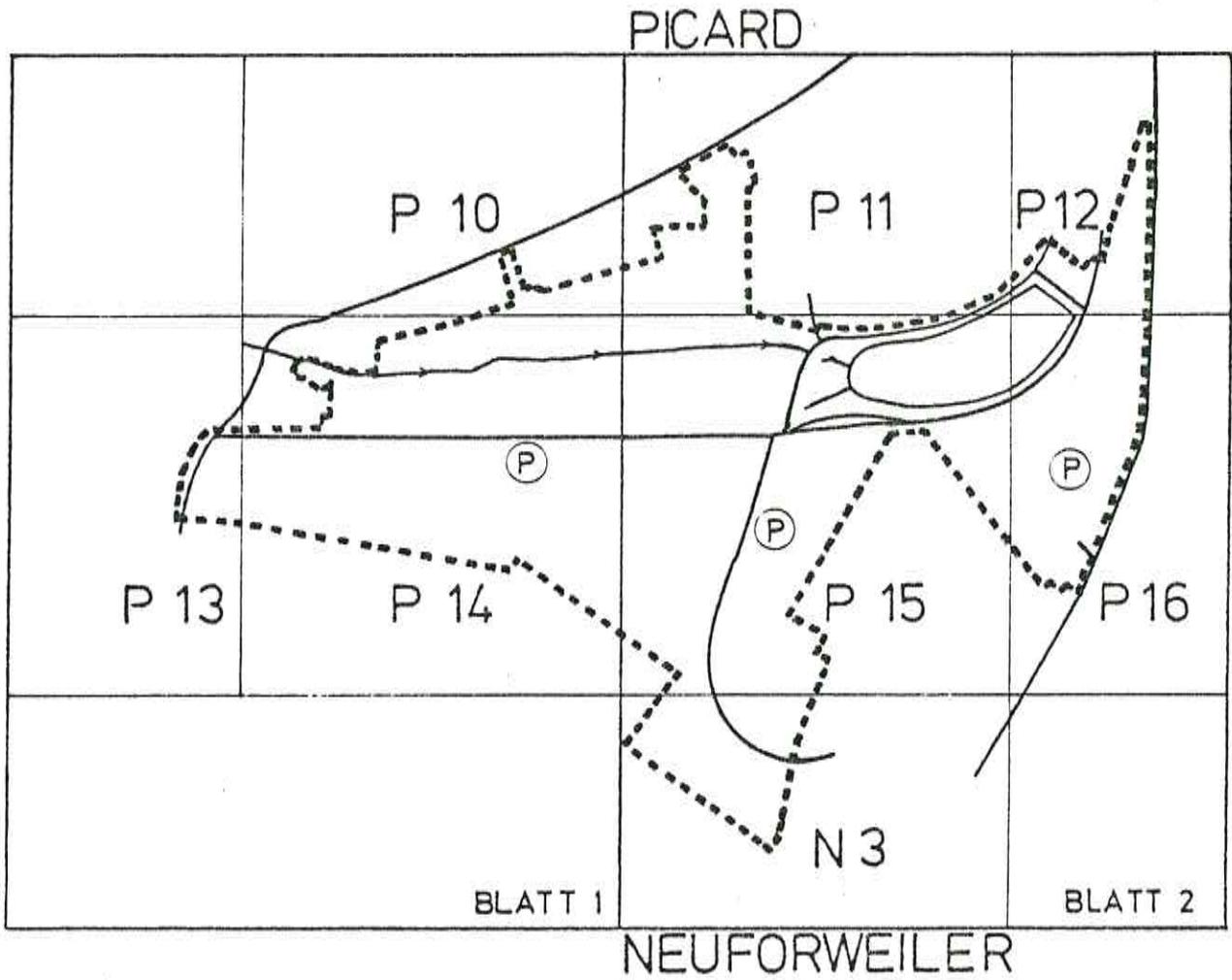
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raum-  
ordnung und Bauwesen vom ...22.06.81..... ist am  
...15/16.08.81..... gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntge-  
macht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen  
Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Saarlouis, den ....30.09.1981.....

Der Oberbürgermeister

  
\_\_\_\_\_



- Geltungsbereich
- Straßen u. Wege
- Ⓟ Parkplätze
- Bachlauf

